

Satzung des Fischereivereins Mosisgreut e.V.



1. Name und Sitz des Vereins, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Fischereiverein Mosisgreut e. V.“. Er hat seinen Sitz in Vogt.**
- 1.2 Er ist rechtsfähig durch Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Ravensburg. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“, der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Organisation von Sportfischern. Er hält sich von politischen Tendenzen fern.**
 - 2.1.1 Als Sportfischer gilt derjenige, der die Fischweid nach sportlichen Grundsätzen ausübt, ohne dass die Fischerei Haupt- und Nebenerwerb ist.
- 2.2 Aufgaben des Vereins sind die Förderung und Pflege des Angelsportes:**
 - 2.2.1 Durch die Beschaffung und Erhaltung von Fischgewässern für seine Mitglieder.
 - 2.2.2 Durch Erziehung der Mitglieder zur sportlichen und waidgerechten Fischerei.
 - 2.2.3 Durch Hege und Pflege des Fischbestandes unter Berücksichtigung von Schutzmaßnahmen, Schonzeiten und Mindestmaßen.
 - 2.2.4 Durch zweck- und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der zur Verfügung stehenden Gewässer im Interesse der Allgemeinheit.
 - 2.2.5 Durch Bemühen um Reinhaltung der Gewässer im Sinne der Volksgesundheit, insbesondere durch Überwachung der Wasserbeschaffenheit, Feststellung und Meldung von Verunreinigungen, Ermittlung und Aufklärung der Schädiger, Zusammenarbeit mit zuständigen staatlichen und sonstigen Stellen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Vereins können werden:**
 - 3.1.1 Unbescholtene Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - 3.1.2 Jugendliche vom 12. bis 18. Lebensjahr bei Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
 - 3.1.3 Personen, die von einem anderen Fischereiverein ausgeschlossen wurden, können nur nach Rücksprache mit dem anderen Verein aufgenommen werden.
- 3.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, dass sich der Bewerber verpflichtet:**

- 3.2.1 Die Sportfischerprüfung mit Erfolg abzulegen.
- 3.2.2 Die Bestrebungen des Vereins ideell und materiell zu unterstützen.
- 3.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.**
- 3.4 Die Mitglieder unterscheiden sich in:**
 - 3.4.1 Aktive Mitglieder.
 - 3.4.1.1 Aktive Mitglieder sind durch Erlaubnisscheine zum Fischen in den Vereinsgewässern berechtigt.
 - 3.4.2 Passive Mitglieder.
 - 3.4.2.1 Passives Mitglied kann nur werden, wer zwei Jahre aktives Mitglied war. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluss möglich.
 - 3.4.2.2 Passive Mitglieder besitzen ein Stimmrecht und sind in den Vorstand wählbar.
 - 3.4.3 Der Wechsel vom aktiven Mitglied zum passiven Mitglied oder umgekehrt, also vom passiven Mitglied zum aktiven Mitglied, ist bis Ende des Geschäftsjahres (31.12.), per Einschreiben beim 1. Vorsitzenden anzuzeigen.
 - 3.4.4 Ehrenmitglieder
 - 3.4.4.1 Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein oder den von ihm verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nach Annahme der Ernennung haben Ehrenmitglieder alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft.

- 4.1 Austritt, dieser kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch schriftliche Mitteilung an den 1. Vorsitzenden erfolgen.**
- 4.2 Tod**
- 4.3 Ausschluss**
 - 4.3.1 Der Ausschluss eines Mitgliedes muss erfolgen, wenn:
 - 4.3.1.1 Ein Mitglied ehrenrührige Handlungen begeht oder begangene bei der Aufnahme verschwiegen werden.
 - 4.3.1.2 Ein Mitglied Fischereivergehen begeht, unterstützt oder duldet oder andere dazu anstiftet.
 - 4.3.1.3 Ein Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, sein Ansehen vorsätzlich schädigt oder wiederholt schweren Anstoß erregt.
 - 4.3.2 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:

- 4.3.2.1 Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile ausgenutzt wird (z.B. durch Verkauf oder Tausch der Beute gegen Sachwerte).
- 4.3.2.2 Ein Mitglied innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zur Streitigkeit gibt.
- 4.3.2.3 Ein Mitglied trotz Mahnungen mit seinen Beiträgen ohne Angaben eines triftigen Grundes im Rückstand ist.
- 4.3.3 Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur nach eingehender Klärung des Falles durch Beschluss des Vorstandes erfolgen. Dem betreffenden Mitglied ist vor dem Beschluss Gehör zu schenken. Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
 - 4.3.3.1 Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges.
- 4.3.4 Ausgeschlossene oder ausgetretene Mitglieder haben keinerlei Anspruch aus dem Vereinsvermögen. Sie sind zur Leistung des Beitrages und zur sofortigen Rückgabe des Mitglieder- und Erlaubnisscheines des Vereins verpflichtet. Wiederaufnahme ist nur bei ausgetretenen Mitgliedern oder bei Ausschluss auf Zeit möglich.
- 4.3.5 Ein rechtskräftiger Ausschluss ist in der nächsten Hauptversammlung bekanntzugeben.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

5.1 Die Mitglieder genießen alle Rechte und Vorteile, welche der Verein in Ausübung seiner Wirksamkeit bietet, insbesondere das Recht:

- 5.1.1 Der Wahlfähigkeit und Wählbarkeit bei der Bildung der satzungsmäßigen Organe.
- 5.1.2 Des Stimmrechtes und des Antragsrechtes in der Hauptversammlung.
- 5.1.3 Der Teilnahme an allen Veranstaltungen und Versammlungen des Vereins.
- 5.1.4 Der Benutzung etwaiger Einrichtungen des Vereins.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 5.2.1 Die Satzung und Gewässerordnung einzuhalten und sonstige Anordnungen des Vereins sinngemäß zu befolgen.
- 5.2.2 Die Bestrebungen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 5.2.3 Die Gebühren und Beiträge pünktlich zu entrichten.
- 5.2.4 Die Fischerei stets waidgerecht auszuüben. Die fischereilichen Auflagen des Vereins zu beachten und den Anordnungen der Gewässerwarte und Gewässerobmänner Folge zu leisten.
- 5.2.5 An den Hauptversammlungen teilzunehmen und sich über die laufenden Vorgänge zu informieren.
- 5.2.6 Den schriftlichen oder telefonischen Aufforderungen zu Arbeitseinsätzen Folge zu leisten.

- 5.2.7 Arbeitseinsätze, außer Spezial- und Eileinsätze, werden jeweils rechtzeitig, schriftlich oder telefonisch bekanntgegeben, ihnen kann nur in begründeten Fällen fern geblieben werden.
- 5.2.8 Dem Verein unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie Informationen über freiwerdende Gewässer erhalten.

6. Beiträge, Gebühren und Vergütungen

- 6.1 Die Aufnahmegebühr und der Vereinsbeitrag in welchem der Verbandsbeitrag enthalten ist, sowie sonstige Gebühren werden von der Hauptversammlung beschlossen. Die Arbeitskostenpauschale wird vom Vorstand errechnet und festgelegt.**
- 6.2 Die Kosten für die Erlaubnisscheine werden jedes Jahr neu vom Vorstand festgesetzt.**
- 6.3 Alle Gebühren sind den finanziellen Erfordernissen des Vereins anzupassen und werden im Allgemeinen im Voraus erhoben.**
- 6.4 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

7. Organe des Vereins

7.1 Die Hauptversammlung und die Mitgliederversammlung.

- 7.1.1 Die Haupt- und Mitgliederversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- 7.1.2 Alle Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- 7.1.3 Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht in einzelnen Fällen geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 7.1.4 An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.
- 7.1.5 Haupt- und Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- 7.1.6 Anträge zur Tagesordnung müssen 8 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an den 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Über Anträge, die während der Versammlung gestellt werden, kann nur beraten und beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel des anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind.
- 7.1.7 Die Hauptversammlung findet alljährlich in den ersten 3 Monaten des Jahres statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- 7.1.7.1 Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des 1. Vorsitzenden, des Gewässerwartes, des Kassenwartes, des Berichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastungen.
- 7.1.7.2 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
- 7.1.7.3 Festsetzung der Beiträge und Gebühren.
- 7.1.7.4 Beschlussfassung über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und sonstige Zielsetzung des Vereins betreffende Fragen.
- 7.1.8 Eine außerordentliche Hauptversammlung muss innerhalb 14. Tagen einberufen werden, wenn der Vorsitzende es für nötig erachtet, der Vorstand es beschließt oder mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- 7.1.9 Mitgliederversammlungen können je nach Bedarf abgehalten werden. Sie dienen der Aussprache und der Unterrichtung der Mitglieder über vereinsinterne Angelegenheiten, der Bekanntgabe wichtiger Erlasse und Veröffentlichungen der Behörden, der Rundschreiben und Empfehlungen des Verbandes, sowie der Schulung und Fortbildung in Fragen waidgerechter Sportfischerei.
- 7.1.10 Wahlen
 - 7.1.10.1 Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Nichtanwesende Mitglieder können nur dann gewählt werden, wenn ein triftiger Grund für ihre Abwesenheit vorliegt. Hierüber entscheidet der Wahlausschuss.
 - 7.1.10.2 Neu- oder Ergänzungswahlen sind vorzunehmen:
 - 7.1.10.2.1 Bei Rücktritt oder Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes.
 - 7.1.10.2.2 Wenn 1/3 aller Mitglieder einen diesbezüglichen Antrag stellt.
 - 7.1.10.3 Jede Wahl ist von einem Wahlausschuss durchzuführen, welcher aus dem Wahlleiter und mindestens 2 Beisitzern bestehen muss, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Der Wahlausschuss wird von der Hauptversammlung gewählt.
 - 7.1.10.4 Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt, bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.

7.2 Der Vorstand

- 7.2.1 1. Vorsitzender
- 7.2.2 2. Vorsitzender
- 7.2.3 Kassier
- 7.2.4 Gewässerwart
- 7.2.5 Schriftführer

- 7.2.6 Höchstens 4 weitere Mitglieder, die im Vorstand mitwirken und zur Erfüllung besonderer Aufgaben bereitstehen.
- 7.2.7 Die Aufgaben eines Sportwartes, Jugendwartes, Gerätewartes, der Gewässerobleute und sonstige Aufgabenbereiche sind nach Bedarf auf die Mitglieder des Vorstandes ggf. auch auf sonstige Mitglieder zu verteilen.
- 7.2.8 Die Aufgaben des Vorstandes:
- 7.2.8.1 Der Vorstand hat über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, zu beraten und zu beschließen. Ihm obliegt insbesondere die Vorbereitung der Vereinsversammlungen und sonstiger Veranstaltungen. Hierzu sind Anträge vorher im Vorstand zu beraten. Er berät und beschließt über Neuaufnahmen und den Ausschluss von Mitgliedern und über die Erteilung von Verweisen oder Verwarnungen in jenen Fällen, in denen ein Ausschluss nach Lage der Dinge nicht gerechtfertigt erscheint.
- 7.2.8.2 Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben. Ordnungen und deren Änderungen werden vom Vorstand beschlossen (z.B. Gewässerordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung und dgl.).
- 7.2.8.3 Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 5 Tage vorher durch schriftliche Einladung einzuberufen. Er ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen ist.
- 7.2.8.4 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn nicht vorher in besonders gelagerten Fällen geheime Abstimmung beschlossen wurde.
- 7.2.8.5 Beratungspunkte können in Sitzungen für vertraulich erklärt werden. In solchen Fällen besteht Schweigepflicht für alle Anwesenden. In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende einen Vorstandsbeschluss auch schriftlich oder telefonisch einholen.
- 7.2.9 Die Tätigkeit des Vorstandes und aller übrigen Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Aufwendungen können angemessen ersetzt werden.
- 7.2.10 Ehrenvorstand
- 7.2.10.1 Auf Vorschlag des Vorstandes können Personen, die sich als vormaliger Vorstand um den Verein oder den von ihm verfolgten Ziele in hervorragender Weise verdient gemacht haben von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorständen ernannt werden. Nach Annahme der Ernennung haben Ehrenvorstände alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Die Ehrenvorstandschafft ist beitragsfrei. Ehrenvorstände können zu den Vorstandssitzungen in beratender Funktion eingeladen werden, haben dort jedoch kein Stimmrecht.

8. Vertretungsmacht und Arbeitsteilung der Vorstandsmitglieder

8.1 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzelberechtigt im Sinne § 26 3 GB.

- 8.1.1 In ihren Handlungen sind sie an die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vorstandes gebunden.

- 8.1.2 Der 1. Vorsitzende beruft Sitzungen ein und leitet diese, beurkundet Beschlüsse und überwacht die Durchführung derselben einschließlich der gesamten Geschäftsführung. Er erledigt Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit dem Vorstand vorher nicht vorgelegt werden können. Hierüber muss der 1. Vorsitzende dem Vorstand in der nächsten Sitzung berichten.
- 8.1.3 Für besondere Vereinsaufgaben kann der 1. Vorsitzende andere Vorstandsmitglieder und ggf. sonstige Mitglieder heranziehen und sie bevollmächtigen.
- 8.1.4 Er kann in besonderen Fällen Vereinsmitglieder oder Sachverständige, die nicht dem Verein angehören, im Einverständnis mit den Vorstandsmitgliedern zu Sitzungen und Versammlungen hinzuziehen.
- 8.1.5 Der 2. Vorsitzende vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
- 8.1.6 Der Schriftführer erstellt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
- 8.1.7 Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu buchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen leistet er auf Anweisung des 1. Vorsitzenden.
- 8.1.7.1 Die Kasse ist jährlich abzuschließen. Die Jahresabrechnung ist von den Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Prüfung der Hauptversammlung bekanntzugeben.
- 8.1.8 Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer und die Einhaltung der Gewässerordnung und bereitet den Fischbesatz vor. Er koordiniert die Arbeit die an den einzelnen Gewässern anfällt.
- 8.1.9 Die Tätigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufgabenstellung der sonstigen Aufgabenbereiche.

9. Niederschriften, Beurkundungen der Beschlüsse

- 9.1 Über jede Versammlung und jede Sitzung sind Niederschriften (Protokolle) anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie Anträge Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergeben.**

- 9.1.1 Diese Niederschriften sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

10. Satzungsänderungen

- 10.1 Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder von mindestens 2/3 der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt werden.**
- 10.2 Dem Antrag muss ein Entwurf über die Neufassung beiliegen.**
- 10.3 Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.**
- 10.4 Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.**

11. Auflösung des Vereins

- 11.1 Der Verein kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit aufgelöst werden.**
- 11.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck im Bereich Gewässerschutz und/oder Naturschutz.**

Vorstand 2012 / 2014

1. Vorsitzender	Peter Schäle
2. Vorsitzender	Wolfgang Rogg
Gewässerwart	Ernst Ulrich Klages
Kassenwart	Norbert Kunze
Schriftführer	Heinz Liebermann
Beisitzer	Tristan Edel
Beisitzer	Christian Geng
Beisitzer	Stefan Metzger